

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

**Gesetz über die Neuordnung zentraler Einrichtungen des
Gesundheitswesens**

(Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetz - GNG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 225. Sitzung am
28. April 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß)
- Drucksache 12/7419 - den von der Bundesregierung
eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung zentraler
Einrichtungen des Gesundheitswesens
(Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetz - GNG)
- Drucksache 12/7112 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 20.05.94

Erster Durchgang: Drs. 24/94

**Gesetz über die Neuordnung zentraler Einrichtungen des
Gesundheitswesens
(Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetz - GNG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über Nachfolgeeinrichtungen
des Bundesgesundheitsamtes
BGA-Nachfolgegesetz (BGA-NachfG)**

**Errichtung von Bundesinstituten, Aufgabenstellung,
Kostenerhebung, Dienstverhältnisse von Beamten
und Arbeitnehmern**

§ 1

**Bundesinstitut für Arzneimittel
und Medizinprodukte**

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit wird ein „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ als selbständige Bundesoberbehörde errichtet.

(2) Der Sitz des Bundesinstituts ist Bonn. Die Sitzentscheidung wird mit dem Vollzug der Entscheidung über den Sitz der Bundesregierung gemäß § 3 Abs. 2 des Berlin/Bonn-Gesetzes vom . . . (BGBl. . . .) vollzogen. Bis zum Vollzug der Sitzentscheidung ist Sitz des Bundesinstitutes Berlin.

(3) Dieses Bundesinstitut wird insbesondere tätig auf folgenden Gebieten:

1. Zulassung von Fertigarzneimitteln auf der Grundlage der analytischen, pharmakologisch-toxikologischen und klinischen Prüfungen, soweit nicht das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin oder das Paul-Ehrlich-Institut nach § 77 des Arzneimittelgesetzes zuständig ist,

2. Registrierung homöopathischer Arzneimittel, soweit nicht das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin nach § 77 des Arzneimittelgesetzes zuständig ist,
3. Risikoerfassung und Bewertung sowie Durchführung von Maßnahmen nach dem Stufenplan,
4. Überwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln,
5. Arbeiten zur medizinischen und technischen Sicherheit, Eignung und Leistung von Medizinprodukten,
6. Zentrale Risikoerfassung sowie Durchführung von Maßnahmen zur Risikoabwehr bei Medizinprodukten.

§ 2

**Robert Koch-Institut
— Bundesinstitut für Infektionskrankheiten
und nicht übertragbare Krankheiten —**

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit wird unter dem Namen „Robert Koch-Institut“ ein Bundesinstitut für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten als selbständige Bundesoberbehörde errichtet.

(2) Der Sitz des Bundesinstituts ist Berlin.

(3) Dieses Bundesinstitut wird insbesondere tätig auf folgenden Gebieten:

1. Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren und nicht übertragbaren Krankheiten,
2. epidemiologische Untersuchungen auf dem Gebiet der übertragbaren und nicht übertragbaren Krankheiten einschließlich der Erkennung und Bewertung von Risiken sowie der Dokumentation und Information,

362/94

3. Sammlung und Bewertung von Erkenntnissen und Erfahrungen zu HIV-Infektionen und AIDS-Erkrankungen einschließlich der gesellschaftlichen und sozialen Folgen,
4. Gesundheitsberichterstattung,
5. Risikoerfassung und -bewertung bei gentechnisch veränderten Organismen und Produkten, Erarbeitung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen, Durchführung des Gentechnikgesetzes, **Human-genetik**,
6. gesundheitliche Fragen des Transports ansteckungsgefährlicher Stoffe,
7. gesundheitliche Fragen des Transports gentechnisch veränderter Organismen und Produkte.

§ 3

Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit wird ein „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ als selbständige Bundesoberbehörde errichtet.

(2) Der Sitz des Bundesinstitutes ist Berlin.

(3) Dieses Bundesinstitut wird insbesondere tätig auf folgenden Gebieten:

1. Sicherung des Gesundheitsschutzes im Hinblick auf Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Chemikalien,
2. Schutz von Mensch und Tier vor gesundheitlichen Risiken, die von Zusatzstoffen oder unerwünschten Stoffen in Futtermitteln für Nutztiere ausgehen können,
3. Bewertung der Gesundheitsgefährlichkeit von Chemikalien, Abwehr von Gefahren einschließlich Einstufung und Kennzeichnung, Dokumentation und Information zu Vergiftungsgeschehen,
4. Erkennen und Aufrechterhalten des Gesundheitsstatus von Einzeltieren und Tierbeständen, die zur Gewinnung von Lebensmitteln bestimmt sind, im Hinblick auf Zoonosen,
5. Schutz des Menschen vor Krankheiten, die von Tieren auf Menschen übertragen werden können (Zoonosen),

6. Zulassung und Registrierung von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, nach den arzneimittelrechtlichen Vorschriften einschließlich der Risikoerfassung und Bewertung,
7. Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen sowie spezielle Fragen des Tierschutzes,
8. Aufbereitung, Zusammenfassung, Bewertung, Dokumentation und Berichterstattung im Hinblick auf die bei der Durchführung des Lebensmittel-Monitorings nach § 46 d Abs. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes übermittelten Ergebnisse sowie die Durchführung von Laborvergleichsuntersuchungen und Ringversuchen,
9. Wahrnehmung der Funktion eines gemeinschaftlichen oder nationalen Referenzlabors für Lebensmittel, soweit für diese Aufgaben aufgrund von Rechtsakten der Europäischen Union das Bundesgesundheitsamt benannt ist oder in Zukunft das Bundesinstitut benannt wird,
10. Fragen der Ernährungsmedizin, Bundeslebensmittelschlüssel,
11. Risikoerfassung und -bewertung bei gentechnisch veränderten Lebensmitteln einschließlich Tieren, von denen Lebensmittel gewonnen werden,
12. Allgemeine und spezielle gesundheitliche Fragen des Transports gefährlicher Güter, insbesondere giftiger und ätzender Stoffe.

§ 4

Aufgabendurchführung

(1) Die Bundesinstitute erledigen im Rahmen der ihnen jeweils durch die §§ 1 bis 3 zugewiesenen Tätigkeitsgebiete die Verwaltungsaufgaben des Bundes, die ihnen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugewiesen werden, und unterstützen auf diesen Gebieten die zuständigen Bundesministerien.

(2) Die Bundesinstitute erledigen, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Aufgaben des Bundes in ihrem Zuständigkeitsbereich, mit deren Durchführung sie vom Bundesministerium für Gesundheit oder mit seiner Zustimmung von der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde beauftragt werden.

(3) Auf den in § 1 bis § 3 genannten Gebieten betreiben die Bundesinstitute zur Erfüllung ihrer Aufgaben wissenschaftliche Forschung und **wirken bei der Entwicklung von Standards und Normen mit.**

(4) Die Bundesinstitute informieren im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Öffentlichkeit.

§ 5

Fachaufsicht

Soweit die Bundesinstitute Aufgaben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des Bundesministeriums für Gesundheit wahrnehmen, unterstehen sie den fachlichen Weisungen der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde.

§ 6

Kostenerhebung

(1) Für Amtshandlungen, insbesondere für Genehmigungen, Eintragungen, Zulassungen, Prüfungen, Untersuchungen, Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht sowie Auskünfte des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte, des Robert Koch-Instituts und des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Spezielle gesetzliche Kostenregelungen bleiben unberührt.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für die Amtshandlungen der in § 1 bis § 3 genannten Bundesinstitute die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich jeweils nach dem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand; daneben **kann die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.**

(3) Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

§ 7

Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer

Beamte und Arbeitnehmer des Bundesgesundheitsamtes, die zum Zeitpunkt der Errichtung der in § 1 bis § 3 genannten Bundesinstitute Aufgaben wahrnehmen, die nach diesen Vorschriften den Bundesinstituten obliegen, sind vom selben Zeitpunkt an Beamte und Arbeitnehmer des zuständigen Bundesinstitutes.

§ 8

Übergangspersonalrat

(1) Spätestens vier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes finden Wahlen zu den Personalräten bei den gemäß den §§ 1 bis 3 zu errichtenden Bundesinstituten statt. Bis zur Konstituierung dieser Personalräte werden die Aufgaben der Personalvertretung in den Bundesinstituten von dem bisherigen Personalrat beim Bundesgesundheitsamt als **gemeinsamem Übergangspersonalrat der Bundesinstitute** wahrgenommen.

(2) Der Übergangspersonalrat bestellt unverzüglich die Wahlvorstände für die Durchführung der Personalratswahlen in den Bundesinstituten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung.

Artikel 2

Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene

§ 1

Eingliederung, Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer

Das Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene wird in das Umweltbundesamt eingegliedert. Beamte und Arbeitnehmer dieses Institutes sind vom Tage der Eingliederung an Beamte und Arbeitnehmer des Umweltbundesamtes.

§ 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes

§ 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes vom 22. Juli 1974 (BGBl. I S. 1505), geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „auf dem Gebiet der Umwelt“ die Worte „und der gesundheitlichen Belange des Umweltschutzes“ eingefügt.
2. In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Worte „Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft“ gestrichen und durch die Worte „Immissions- und Bodenschutzes, der Abfall- und Wasserwirtschaft, der gesundheitlichen Belange des Umweltschutzes“ ersetzt.
3. In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach den Worten „sowie einer zentralen Umweltdokumentation“ die Worte „Messung der großräumigen Luftbelastung,“ eingefügt.
4. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Umweltbundesamt betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung auf den in Absatz 1 genannten Gebieten.“
5. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
6. In Absatz 3 und Absatz 4 werden jeweils die Worte „dem Gebiet der Umwelt“ gestrichen und durch die Worte „den in Absatz 1 genannten Gebieten“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Betäubungsmittelrechts

§ 1

In § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3, § 6 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 15 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 1, 3 und 4, § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 20 Abs. 1 Nr. 1, § 21 Abs. 3, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 28 Abs. 1 Satz 2 und § 32 Abs. 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1407) geändert worden ist, werden jeweils die Worte „Bundesgesundheitsamt“ und „Bundesgesundheitsamtes“ durch die Worte „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ und „Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.

§ 2

Die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 16. Dezember 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1993 (BGBl. I S. 1638) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2, 3 und 4 Satz 2, § 6 a Abs. 2 Satz 1 und 5, § 7 Abs. 6 Satz 1, § 11 Nr. 2 und § 12 werden jeweils die Worte „Bundesgesundheitsamt“ und „Bundesgesundheitsamtes“ durch die Worte „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ und „Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 5 Nr. 1 wird die Abkürzung „BGA“ jeweils durch die Abkürzung „BtM“ ersetzt.

§ 3

Die Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1425) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Nr. 6 wird jeweils das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und § 6 Abs. 2 wird die Abkürzung „BGA“ jeweils durch die Abkürzung „BtM“ ersetzt.

§ 4

Die Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2483), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, § 2 Abs. 1 bis 3, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 5 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 1 bis 3, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Satz 3, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, § 14 Abs. 2, Abs. 4 Satz 2 und § 18 Satz 1 werden jeweils die Worte „Bundesgesundheitsamt“ und „Bundesgesundheitsamtes“ durch die Worte „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ und „Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2; § 7, Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 18 Satz 2 wird die Abkürzung „BGA“ jeweils durch die Abkürzung „BtM“ ersetzt.

§ 5

In § 1 und § 5 der Betäubungsmittel-Kostenverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1433), die zuletzt durch Verordnung vom 1. September 1993 (BGBl. I S. 1552) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Arzneimittelrechts

§ 1

Das Arzneimittelgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), zuletzt geändert gemäß Artikel 10 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) wird wie folgt geändert:

1. In § 77 Abs. 1 wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.
2. In § 77 Abs. 1 werden nach den Worten „Paul Ehrlich-Institut“ die Worte „oder das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ eingefügt.
3. In § 77 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Impfstoffe“ das Wort „Blutzubereitungen,“ eingefügt.
4. Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin ist zuständig für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind.“

§ 2

In Artikel 3 § 7 Abs. 3a Nr. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), das zuletzt durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 25 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1085) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.

§ 3

Die Verordnung zur Errichtung von Sachverständigen-Ausschüssen für Standardzulassungen, Apothekenpflicht und Verschreibungspflicht von Arzneimitteln vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 30) zuletzt geändert gemäß Artikel 72 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Präsidenten des Bundesgesundheitsamtes“ durch die Worte „Direktor und Professor des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.

3. In der Anlage — Geschäftsordnung der Ausschüsse für Standardzulassungen, Apothekenpflicht und Verschreibungspflicht — wird in § 3 Abs. 1 das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.

§ 4

In der Überschrift sowie in § 1, § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 der Kostenverordnung für die Zulassung von Arzneimitteln durch das Bundesgesundheitsamt vom 16. September 1993 (BGBl. I S. 1634) wird jeweils das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.

§ 5

In der Überschrift und in § 1 der Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesgesundheitsamt vom 3. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1603), die zuletzt durch Gesetz vom 19. November 1990 (BGBl. I S. 2536) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Rechts der Gentechnik

§ 1

In § 4 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 8 Satz 1, § 12 Abs. 5 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5, § 16 Abs. 3 Satz 1 und 3, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 1 a Satz 2 und 6 und Abs. 3, § 30 Abs. 2 Nr. 16 Buchstabe c und Abs. 4 Nr. 2 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) werden jeweils die Worte „Bundesgesundheitsamt“ und „Bundesgesundheitsamtes“ ersetzt durch die Worte „Robert Koch-Institut“ und „Robert Koch-Institutes“.

§ 2

In § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit vom 30. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2418), die zuletzt gemäß Artikel 73 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Robert Koch-Institut“ ersetzt.

§ 3

In § 6 Abs. 6 und § 13 Abs. 3 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2340) wird jeweils das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Robert Koch-Institut“ ersetzt.

§ 4

In § 1 Abs. 1 der Bundeskostenverordnung zum Gentechnikgesetz vom 9. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1972) wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Robert Koch-Institut“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und fleischhygienerechtlicher Vorschriften

§ 1

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetz in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 2 werden die Worte „Präsidenten des Bundesgesundheitsamtes“ und „Präsident des Bundesgesundheitsamtes“ jeweils durch die Worte „Direktor und Professor des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt.
2. In § 35 wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt.

§ 2

In § 4a Abs. 1 und 3 bis 6 der Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1020) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt.

§ 3

In § 18 Abs. 4 Nr. 3 der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 14. Januar 1991 (BGBl. I S. 78), die

zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 1993 (BGBl. I S. 715) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt.

§ 4

In § 2 Nr. 3 und § 6a der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1984 (BGBl. I S. 1251), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Juli 1991 (BGBl. I S. 1585) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt.

§ 5

Die Fleischhygiene-Verordnung vom 30. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1678), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Kapitel III Nr. 2.1 Satz 2 wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt.
2. In der Anlage 6 Nr. 3 wird das Wort „Bundesgesundheitsamtes“ durch die Worte „Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Seuchenrechts

§ 1

Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 1262, 1980 I S. 151), zuletzt geändert gemäß Artikel 25 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 10 c wird wie folgt gefaßt:

" § 10 c

(1) Bei behördlich angeordneten Entseuchungen, Entwesungen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Wirbeltieren, durch die Krankheitserreger verbreitet wer-

den können, dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die von der zuständigen Bundesoberbehörde auf Wirksamkeit und Unbedenklichkeit für Gesundheit und Umwelt geprüft und in eine zu veröffentlichende Liste aufgenommen sind. Zuständige Bundesoberbehörde ist für Desinfektionsmittel und -verfahren das Robert Koch-Institut, für Schädlingsbekämpfungsmittel und -verfahren, auch für Mittel zur Bekämpfung von Wirbeltieren, im Hinblick auf die Unbedenklichkeit für Gesundheit und Umwelt das Umweltbundesamt sowie für Maßnahmen gegen krankheitsübertragende Wirbeltiere und die Wirksamkeit von Schädlingsbekämpfungsmitteln die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Für Amtshandlungen des Umweltbundesamtes im Rahmen von Absatz 1 Satz 1 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand; daneben kann die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden. Bis zum Erlaß dieser Kostenverordnung gilt die BGA-Nachfolgeeinrichtungen-Kostenverordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 963).

(3) Für Amtshandlungen des Robert Koch-Institutes findet Artikel 1 § 6 des Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungsgesetzes vom 1994 (BGBl. I S.), für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft § 37 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) Anwendung."

2. In § 11 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort "Bundesgesundheitsamt" durch das Wort "Umweltbundesamt" ersetzt.

3. In § 31 Abs. 2 wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Robert Koch-Institut“ ersetzt.

§ 2

In § 2 und § 3 Abs. 1 der Laborberichtsverordnung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2813) wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ jeweils durch die Worte „Robert Koch-Institut“ ersetzt.

§ 3

In § 20 Abs. 1 und § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-4 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt gemäß Artikel ... der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, werden jeweils die Worte „Bundesgesundheitsamt“ und „Bundesgesundheitsamtes“ durch die Worte "Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte" und "Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte" ersetzt.

§ 4

In § 14 der Verordnung zur Durchführung der internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1811), die zuletzt durch Verordnung vom 11. November 1976 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Robert Koch-Institut“ ersetzt.

§ 5

In § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 17 c Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116), das durch Artikel 80 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 1529) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt.

§ 6

In § 2 Abs. 2 der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1728), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2467; BGBl. 1993 I S. 63) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt.

§ 7

In § 14 Nr. 3 der Tierimpfstoff-Verordnung in der Bekanntmachung vom 12. November 1993 (BGBl. I S. 1885) wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt.

§ 8

In § 1 der Tierimpfstoff-Kostenverordnung vom 10. Januar 1992 (BGBl. I S. 19) wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung sonstiger Rechtsvorschriften

§ 1

1. Anlage I Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 6 Buchstabe c Satz 3 Doppelbuchstabe aa des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1013) ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des dort genannten Bundesgesundheitsamtes das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin tritt.
2. Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe b, Buchstabe g und i sowie Nr. 2 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1013) gilt mit der Maßgabe, daß an Stelle des dort genannten Bundesgesundheitsamtes das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte tritt.

§ 2

In § 1 Abs. 2 des DDT-Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1385), das zuletzt gemäß Artikel 8 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt.

§ 3

In der Überschrift zu § 9 sowie in § 9 Satz 1 bis 3 des Krebsregistersicherungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2335) wird jeweils das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Robert Koch-Institut“ ersetzt.

§ 4

In § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), das zuletzt durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) geändert worden ist, werden jeweils die Worte „Bundesgesundheitsamt“ und „Bundesgesundheitsamtes“ durch die Worte „Robert Koch-Institut, das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ und „Robert Koch-Institutes und Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt.

§ 5

§ 19 der Gefahrgutverordnung See vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1980) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, wenn im IMDG-Code deutsch für gefährliche Güter der Klassen 6.1 und 8 und nach MfAG eine zuständige Behörde tätig werden muß;“

2. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Das Robert Koch-Institut, wenn im IMDG-Code deutsch für gefährliche Güter der Klasse 6.2 eine zuständige Behörde tätig werden muß;“

3. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

§ 6

In § 2 Abs. 2 Satz 3 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2810) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch das Wort „Umweltbundesamt“ ersetzt.

§ 7

In § 1 Abs. 2 Nr. 11 und § 5 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b der Gebäudereinigungsmeisterverordnung vom 12. Februar 1988 (BGBl. I S. 151) wird jeweils das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Robert Koch-Institut“ ersetzt.

§ 8

§ 11 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert gemäß Artikel 29 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Nr. 6 werden die Worte "Bundesgesundheitsamt, Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene" durch die Worte "Bundesamt für Strahlenschutz" ersetzt.
2. Absatz 8 wird aufgehoben.
3. Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

§ 9

In § 41 Abs. 1 Nr. 10 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.

§ 10

In § 19 Abs. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1342) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesgesundheitsamtes“ durch die Worte „Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt.

§ 11

In § 41 Abs. 1 Satz 2, Abs. 7 und Abs. 9 der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1432) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.

§ 12

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Errichtung eines wissenschaftlichen Beirats für Düngungsfragen vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2885), die zuletzt gemäß Artikel 81 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt.

§ 13

In § 15 Abs. 2 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt.

§ 14

In § 2 Abs. 1 Satz 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1754), die zuletzt gemäß Artikel 32 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesgesundheitsamtes“ durch die Worte „Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt.

§ 15

In § 16e Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 Satz 1 und 2, § 19b Abs. 2 Nr. 3 und § 19d Abs. 1 und Abs. 3 des Chemikalien-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Juni 1991 (BGBl. I S. 1218) geändert worden ist, werden jeweils die Worte „Bundesgesundheitsamt“ und „Bundesgesundheitsamtes“ durch die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ und „Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt.

§ 16

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 1993 (BGBl. I S. 1870), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 d Abs. 3 und § 43 Abs. 8 Satz 1 werden jeweils die Worte "Bundesgesundheitsamt" und "Bundesgesundheitsamtes" durch die Worte "Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin" und "Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin" ersetzt.
2. In § 52 Abs. 1 wird das Wort "Bundesgesundheitsamt" durch die Worte "Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin" ersetzt.

§ 17

Die Giftinformations-Verordnung vom 17. Juli 1990 (BGBl. I S. 1424) wird wie folgt geändert:

1. In § 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 1 Satz 3 sowie Absatz 2 wird jeweils das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt.
2. In der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden in der Anschrift die Worte „Bundesgesundheitsamt Max von Pettenkofer-Institut“ durch die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt.
3. In der Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Bundesgesundheitsamt Max von Pettenkofer-Institut“ durch die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt. Unter Buchstabe B wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt.
4. In der Anlage 3 zu § 3 werden die Worte „Bundesgesundheitsamt Max von Pettenkofer-Institut“ durch die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt.

§ 18

In der **Chemikalien-Verbotsverordnung** vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720), Anhang zu § 1, Abschnitt 3, Abs. 1 Satz 3, wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch das Wort „Umweltbundesamt“ ersetzt.

§ 19

In § 2 Abs. 2 Satz 2 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090) wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.

§ 20

In § 92a Abs. 6 Satz 2, 3 und 5 sowie in Absatz 11 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch — Gesetzliche Krankenversicherung — (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 1993 (BGBl. II S. 1316, 1472) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.

§ 21

In der Anlage 2 zu § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über unwirtschaftliche Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. Februar 1990 (BGBl. I S. 301), wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.

§ 22

In § 3 Abs. 1 Satz 4 und Absatz 7 Satz 1 der Verordnung über die Tätigkeit des Instituts „Arzneimittel in der Krankenversicherung“ vom 7. April 1993 (BGBl. I S. 441), wird jeweils das Wort „Bundesgesundheitsamtes“ durch die Worte „Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.

§ 23

Die Allgemeine Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 963) wird wie folgt geändert:

1. Die **Bezeichnung der Verordnung** erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte, des Robert Koch-Institutes und des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BGA-Nachfolgeeinrichtungen-Kostenverordnung - BGA-NachfKostV -).“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, das Robert Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin erheben für ihre Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Kostenverordnung.“

Artikel 9

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, werden wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkung Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Bundesgesundheitsamt“ wird gestrichen.
 - b) Nach den Worten „Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ werden die Worte „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ eingefügt.
 - c) Nach den Worten „Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen“ werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ eingefügt.
 - d) Nach den Worten „Physikalisch-Technische Bundesanstalt“ werden die Worte „Robert Koch-Institut“ eingefügt.
2. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe B 3 werden
 - aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor der Wehrwissenschaftlichen Dienststelle der Bundeswehr für ABC-Schutz“ die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte“ eingefügt,

bb) nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Bundesinstituts für chemisch-technische Untersuchungen“ die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ eingefügt,

cc) nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Kunsthistorischen Instituts in Florenz“ die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Robert Koch-Instituts“ eingefügt.

b) In der Besoldungsgruppe B 8 wird die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Bundesgesundheitsamtes“ gestrichen.

Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 1, 3 bis 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2120-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2324), außer Kraft.

29.04.94

G

Beschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz über die Neuordnung zentraler Einrichtungen des
Gesundheitswesens
(Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetz - GNG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 225. Sitzung am 28. April 1994 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz über die Neuordnung zentraler Einrichtungen des Gesundheitswesens (Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetz - GNG) - Drucksachen 12/7112, 12/7419 - die beiliegende EntschlieÙung in Drucksache 12/7419 angenommen.

...

1. Wissenschaftliche Freiheit der Bundesinstitute:

Durch die organisatorische Umstrukturierung des Bundesgesundheitsamtes im Rahmen dieses Gesetzes wird die Freiheit der Nachfolgeinstitute in Fragen der Wissenschaft und Forschung nicht beeinträchtigt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Methodik und die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit.

Dabei verkennt der Deutsche Bundestag nicht, daß das Ministerium im Rahmen seiner Dienst- und Fachaufsicht über die Prioritäten wissenschaftlicher Tätigkeit der Institute und über die Schlußfolgerungen, die aus den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung der Institute zu ziehen sind, entscheidet.

2. Gemeinsamer Wissenschaftlicher Beirat:

Das Paul-Ehrlich-Institut, die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information sind in einen Kooperationsverbund mit den Instituten einzubeziehen.

Auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung ist die Kooperation der Bundesinstitute durch einen institutsübergreifenden Wissenschaftlichen Beirat zu unterstützen. Mitglieder des Beirates sollen die Leiter der oben genannten Institute und Einrichtungen sowie eine höchstens gleich große Anzahl externer Wissenschaftler sein.

3. Prüfung einer Teilprivatisierung:

Möglichkeiten einer Überführung von Tätigkeiten der Bundesinstitute in die Hand privatrechtlicher Unternehmen sind zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist auch die Möglichkeit einer größeren Personalflexibilität zu untersuchen.

Hierüber ist dem Deutschen Bundestag innerhalb eines Jahres zu berichten. Bei Bedarf sollte die Prüfung durch Vergabe eines externen Gutachtens unterstützt werden.

20.05.94**Beschluß**
des Bundesrates

**Gesetz über die Neuordnung zentraler Einrichtungen des
Gesundheitswesens (Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetz
- GNG)**

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 28. April 1994 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.